

03.07.91

VP - In - Wi

## **Verordnung**

**der Bundesregierung**

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen (Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung - UDSV -)

### **A. Zielsetzung**

Erlaß einer bereichsspezifischen Datenschutzvorschrift des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz auf Grund der Verpflichtung des § 14a Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) zum Schutz personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten in Unternehmen, die nach § 1 Abs. 4 FAG oder auf Grund einer Verleihung nach § 2 FAG Telekommunikationsdienstleistungen erbringen.

### **B. Lösung**

Die Verordnung regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch Teledienstunternehmen erforderlich sind. Hierbei sind technische Besonderheiten und Merkmale des dienste-integrierenden Telekommunikationsnetzes (ISDN) berücksichtigt.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Mit der Verordnung sind zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt nicht verbunden. Erhebliche Auswirkungen auf die Preise sind nicht zu erwarten.

03.07.91

VP - In - Wi

**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Telekommunikations-  
dienstleistungen erbringen (Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung  
- UDSV -)

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. Juni 1991

021 - (323) - 273 82 - Da 1/91 (NA 2)

An den  
Präsidenten des Bundesrates

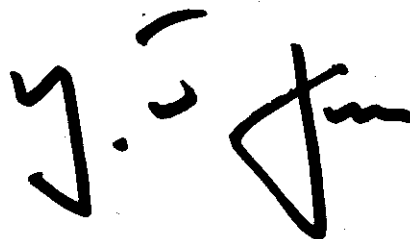
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen,  
die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen  
(Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung  
- UDSV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', located at the bottom of the document.

Verordnung

über den Datenschutz für Unternehmen,  
die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen  
(Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung - UDSV - )

Vom ..... 1991

Auf Grund des § 14a Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung**

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten für Unternehmen, die nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen oder auf Grund einer Verleihung nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen Telekommunikationsdienstleistungen erbringen. Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer juristischen Person, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten dieser Verordnung gleich.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft, gelten die §§ 1 bis 11, 31 bis 35 Abs. 1 bis 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 bis 7, §§ 36 bis 39, 43 und 44 des Bundesdatenschutzgesetzes.

416/91

- 2 -

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

### 1. Beteiligte am Fernmeldeverkehr

- a) der Partner des Vertrages (Kunde) über Telekommunikationsdienstleistungen (Nummer 2) mit einem Unternehmen (Nummer 6),
- b) der Kunde eines Diensteanbieters (Nummer 7),
- c) jede bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, die von einem Unternehmen oder einem Diensteanbieter angebotene Telekommunikationsdienstleistungen nutzt;

### 2. Telekommunikationsdienstleistungen

Dienstleistungen, die zur Übermittlung von Informationen zwischen Dritten über Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und geschäftsmäßig angeboten werden;

### 3. Sprachkommunikationsdienste

Dienstleistungen, die zur Übertragung oder Vermittlung von Sprache für andere über Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, geschäftsmäßig angeboten werden;

### 4. Bildschirmtexte

für jedermann als Teilnehmer und als Anbieter zur inhaltlichen Nutzung bestimmte Informations- und Kommunikationssysteme, bei denen Informationen und andere Dienste für alle Teilnehmer oder Teilnehmergruppen und Einzelmitteilungen elektronisch zum Abruf gespeichert, unter Benutzung öffentlicher Telekommunikations-

netze und von Bildschirmtextvermittlungsstellen oder gleichartiger technischer Vermittlungseinrichtungen individuell abgerufen und typischerweise auf dem Bildschirm sichtbar gemacht werden. Hierzu gehört nicht die Bewegtbildübertragung.

#### 5. Kundenkarten

Karten, mit deren Hilfe Telekommunikationsverbindungen hergestellt und bei denen die Entgelte hierfür nachträglich abgerechnet werden können;

#### 6. Unternehmen

jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie jede juristische Person des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Deutschen Bundespost TELEKOM, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen eine Fernmeldeanlage betreibt und damit Telekommunikationsdienstleistungen anbietet oder erbringt;

#### 7. Diensteanbieter,

wer auf Grund eines Vertragsverhältnisses mit einem Unternehmen (Nummer 6) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Telekommunikationsdienstleistungen anbietet.

**§ 3 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu  
Telekommunikationszwecken**

(1) Das Unternehmen darf personenbezogene Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten zu Telekommunikationszwecken nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit diese Verordnung es erlaubt oder der Beteiligte nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat.

(2) Die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung dieser Dienstleistung nicht erforderlich sind; entsprechendes gilt für die Einwilligung des Beteiligten in die Verarbeitung oder Nutzung der Daten für andere Zwecke. Erforderlich sind auch Angaben, die mit einer Telekommunikationsdienstleistung in sachlichem Zusammenhang stehen und deren Erhebung der im Fernmeldeverkehr gebotenen Sorgfalt entspricht.

(3) Darüber hinaus darf das Unternehmen für Telekommunikationszwecke erhobene Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, wenn eine andere Rechtsvorschrift eine solche Verwendung für diese Daten ausdrücklich vorsieht.

(4) Das Unternehmen hat die Beteiligten in angemessener Weise über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten. Das Auskunftsrecht nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt davon unberührt.

(5) Bestehen bei einzelnen Telekommunikationsdienstleistungen besondere Gefährdungen der Netzsicherheit durch unbefugte Eingriffe Dritter, hat das Unternehmen seine Kunden hierüber zu unterrichten.

#### § 4 Vertragsverhältnisse

(1) Das Unternehmen darf personenbezogene Daten eines am Fernmeldeverkehr Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten für die Begründung und Änderung eines Vertragsverhältnisses mit ihm über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung erforderlich sind (Bestandsdaten). Bedient sich das Unternehmen eines Diensteanbieters (§ 2 Nr. 7), darf es Bestandsdaten des Kunden des Diensteanbieters erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zwischen dem Unternehmen und dem Diensteanbieter erforderlich ist. Eine Übermittlung der Bestandsdaten an Dritte erfolgt, soweit diese Verordnung es nicht zuläßt, nur mit Einwilligung der am Fernmeldeverkehr Beteiligten.

(2) Das Unternehmen darf die Bestandsdaten seiner Kunden (§ 2 Nr. 1 Buchstabe a) und seiner Kunden der Diensteanbieter verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Beratung der Kunden, der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist und der Kunde nicht widersprochen hat. Das Unternehmen hat seine Kunden auf das Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit der Unterrichtung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Endet das Vertragsverhältnis, sind die Bestandsdaten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen. Die Löschung darf unterbleiben, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Verfolgung von Ansprüchen eine längere Speicherung erfordern. Die Löschung darf ferner längstens bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren unterbleiben, soweit und solange eine Beschwerdebearbeitung oder sonstige Gründe einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses dies erfordern.

(4) Das Unternehmen kann im Zusammenhang mit der Begründung und der Änderung des Vertragsverhältnisses sowie der Erbringung von Dienstleistungen die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Kunden erforderlich ist. Dabei dürfen andere als nach Absatz 1 zulässige Daten nicht erhoben werden.

## § 5 Telekommunikationsverbindungen

(1) Das Unternehmen darf folgende personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen (Verbindungsdaten) erheben und verarbeiten, soweit dies erforderlich ist:

1. die Rufnummer oder Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortkennung,
2. Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
3. die vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie deren Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit.

Die Erhebung und Verarbeitung weiterer Verbindungsdaten ist nur zulässig, soweit es die technische Entwicklung erfordert und der Bundesminister für Post und Telekommunikation zugestimmt hat. Die zuständigen Datenschutzkontrollbehörden sind vor der Zustimmung zu beteiligen.

(2) Die gespeicherten Verbindungsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus genutzt werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für andere durch diese Verordnung erlaubte Zwecke erforderlich sind. Im übrigen sind Verbindungsdaten mit Ende der Verbindung zu löschen.



## § 6 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung

(1) Das Unternehmen darf zum Zweck der ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen und zum Nachweis der Richtigkeit derselben folgende personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5 bis 10 erheben und verarbeiten:

1. die Verbindungsdaten (§ 5 Abs. 1),
2. die Anschrift des Kunden oder Rechnungsempfängers, die Art des Anschlusses, die Zahl der im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Entgeltrechnung insgesamt aufgetretenen Entgelteinheiten, die übermittelten Datenmengen, das insgesamt zu entrichtende Entgelt,
3. sonstige für die Entgeltabrechnung erhebliche Umstände wie Vorschußzahlung, Ratenzahlung, Mahnung und Leistungsverweigerung durch das Unternehmen.

(2) Nach Beendigung der Verbindung werden aus den Verbindungsdaten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten ermittelt. Spätestens mit Versendung der Entgeltrechnung werden die Verbindungsdaten

1. in Sprachkommunikationsdiensten nach Wahl des entgeltpflichtigen Kunden
  - a) vollständig gelöscht oder
  - b) unter Verkürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern gespeichert oder
  - c) vollständig gespeichert, wenn ein Einzelentgeltnachweis nach Absatz 9 beantragt wurde.

2. in allen anderen Telekommunikationsdiensten vollständig gespeichert.

(3) Alle nach Maßgabe des Absatzes 2 noch gespeicherten Verbindungsdaten werden achtzig Tage nach Versendung der Entgeltrechnung gelöscht. Bei festgeschalteten Verbindungen ist der Zeitpunkt der Rechnung maßgebend.

(4) Sind die Daten auf Verlangen des Kunden nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b gelöscht oder verkürzt worden, ist das Unternehmen insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.

(5) Mit Ausnahme von Anschlüssen, bei denen der Kunde zur Übernahme der Entgelte für eine bei seinem Anschluß ankommende Telekommunikationsverbindung verpflichtet ist, dürfen die Verbindungsdaten nicht nach Rufnummern angerufener Anschlüsse ausgewertet werden. Die §§ 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.

(6) Das Unternehmen darf einem Diensteanbieter, dessen Kunde eingewilligt hat, zur Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung die Verbindungsdaten (Absatz 1 Nr. 1) übermitteln, wenn es im Vertrag mit dem Diensteanbieter die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und die Vorschriften dieser Verordnung insgesamt zum Bestandteil des Vertrages gemacht hat. Das Unternehmen ist für die vertragsgemäße Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durch den Diensteanbieter gegenüber den zuständigen Datenschutzkontrollbehörden verantwortlich.

(7) Hat das Unternehmen mit einem Dritten einen Vertrag über den Entgelteinzug geschlossen und entsprechend Absatz 6 die Vorschriften dieser Verordnung zum Bestandteil des Vertrages gemacht, so darf es die in Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Daten diesem Dritten übermitteln, soweit es zum Einzug der Entgelte erforderlich ist.

(8) Soweit es für die Abrechnung des Unternehmens mit anderen Netzbetreibern oder mit seinen Diensteanbietern sowie anderer Netzbetreiber mit deren Kunden erforderlich ist, darf das Unternehmen Verbindungsdaten speichern und übermitteln. Insoweit ist das Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 beschränkt. Die zuständigen Datenschutzkontrollbehörden sind über Verfahren, die den Abrechnungen zugrunde liegen, zu unterrichten.

(9) Auf Antrag dürfen dem Kunden die nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben b, c und Nr. 2 gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen mitgeteilt werden, für die er entgeltpflichtig ist (Einzelentgeltnachweis). Bei stationären Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses sich mit der Bekanntgabe der Verbindungen schriftlich einverstanden erklärt haben. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde schriftlich erklärt, daß der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Im übrigen ist für alle Anschlüsse als Voraussetzung der Erteilung eines Einzelentgeltnachweises die schriftliche Erklärung des Kunden zu erbringen, daß alle Mitbenutzer des Anschlusses auf die Speicherung der Verbindungsdaten zur Erteilung des Nachweises hingewiesen werden. Der Anruf bei Personen, Behörden und Organisationen, die selbst oder deren Mitarbeiter besonderen

Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen und die Beratungsaufgaben in sozialen oder kirchlichen Bereichen ganz oder überwiegend über Telefon abwickeln, darf aus dem Nachweis nicht ersichtlich sein. Hierzu gehören neben den in § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches genannten Personengruppen insbesondere Telefonseelsorge und Gesundheitsberatung. Das Unternehmen ist auf Antrag einer solchen Person, Behörde oder Organisation verpflichtet, durch technische Vorrichtungen die Beachtung des Satzes 5 sicherzustellen.

(10) Bei Verwendung einer Kundenkarte (§ 2 Nr. 5), insbesondere für Sprachkommunikationsdienste im Mobilfunk, ist Absatz 9 Satz 1, 3 und 4 auf den Kunden und den jeweiligen Benutzer der Karte mit der Maßgabe anzuwenden, daß aus der Karte für den jeweiligen Benutzer ein deutlicher Hinweis auf die vorgesehene Mitteilung der gespeicherten Verbindungsdaten ersichtlich sein muß.

## **§ 7 Störungen und Mißbrauch von Telekommunikationseinrichtungen und Telekommunikationsdienstleistungen**

(1) Das Unternehmen darf, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, zur

1. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern der Fernmeldeanlagen die Bestandsdaten (§ 4) und Verbindungsdaten (§ 5) der Kunden und Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen;
2. Aufdeckung des strafbaren Mißbrauchs von Fernmeldeanlagen und der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen Verbindungsdaten (§ 5) erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Soweit es zur Verhütung und Aufdeckung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Mobilfunknetzen erforderlich ist, darf das Unternehmen die in Mobilfunknetzen erhobenen Verbindungsdaten regelmäßig in der Weise verarbeiten und nutzen, daß aus dem Gesamtbestand aller Abrechnungszeiträume eines Monats die Daten derjenigen Verbindungen des Netzes ermittelt werden, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht strafbaren Mißbrauchs von Fernmeldeanlagen oder der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen begründen. Die Daten der anderen Verbindungen sind unverzüglich zu löschen, sofern ihre weitere Speicherung nicht nach einer anderen Vorschrift dieser Verordnung zulässig ist.

(3) Die Verarbeitung nach Absatz 2 Satz 1 ist nur mit Zustimmung des Bundesministers für Post und Telekommunikation zulässig. Die zuständigen Datenschutzkontrollbehörden sind vor der Zustimmung anzuhören.

**§ 8 Mitteilen ankommender Verbindungen**

(1) Einem Kunden (Antragsteller), der glaubhaft macht, daß bei seinem Anschluß anonyme bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, kann auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Anschlüsse erteilt werden, von denen nach seinen Angaben die bedrohenden oder belästigenden Anrufe ausgegangen sind. Dabei dürfen die Rufnummern, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche erhoben, gespeichert und dem Antragsteller mitgeteilt werden.

(2) Der Kunde des Anschlusses, von dem die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, ist zu unterrichten, daß über die diese Anrufe betreffenden Verbindungen Auskunft erteilt wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Anrufers als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Auf begründeten Antrag des Kunden des Anschlusses, von dem die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, ist dieser über die Auskunftserteilung zu unterrichten.

**§ 9 Anzeige der Rufnummer des Anrufers; Anrufweitchaltung**

(1) Werden Anschlüsse angehoben, die die Rufnummer der anrufenden an den angerufenen Anschluß übermitteln, ist für den Kunden eine Wahlmöglichkeit zwischen der Anzeige seiner Rufnummer bei jedem Anruf oder dem dauernden Ausschluß der Anzeige seiner Rufnummer einzuräumen. Eine Unterdrückung der Übermittlung der Rufnummer des anrufenden an den angerufenen Anschluß durch den Anrufenden für den einzelnen Anruf ist spätestens ab 1. Januar 1994 im Rahmen der Einführung des Europäischen Dienstintegrierenden Digitalen Netzes (Euro-ISDN) vorzusehen. Für Sprachkommunikationsdienste ist die Übermittlung der Rufnummer des anrufenden Anschlusses an den angerufenen Anschluß einer der in § 6 Abs. 9 Satz 5 genannten Personen, Organisationen und Behörden in der Vermittlungsstelle dieses Anschlusses auszuschließen. Auf Antrag sind Anschlüsse bereitzustellen, zu denen eine Übermittlung der Rufnummer des anrufenden Anschlusses an den angerufenen Anschluß ausgeschlossen ist. Die Anschlüsse nach Satz 3 und Satz 4 sind auf Antrag des Kunden in dem öffentlichen Kundenverzeichnis nach § 10 Abs. 1 entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Hat der Kunde der Eintragung in das öffentliche Kundenverzeichnis nach § 10 Abs. 3 widersprochen, wird die Rufnummer seines anrufenden Anschlusses nicht an den angerufenen Anschluß übermittelt, es sei denn, daß der Kunde die Übermittlung seiner Rufnummer ausdrücklich wünscht.

(3) In Sprachkommunikationsdiensten muß für den angerufenen Anschluß die Abschaltung der Anzeige der Rufnummer des anrufenden Anschlusses allgemein und im Einzelfall möglich sein.

(4) Es dürfen Anschlüsse mit der Möglichkeit angeboten werden, die für diesen Anschluß bestimmten Verbindungen zu einem im Einzelfall bestimmten anderen Anschluß weiterzuschalten, soweit der Inhaber dieses Anschlusses dem Weiterschaltenden hierzu vorher seine Zustimmung erteilt hat.

4/6/31

- 14 -

(5) Wird ein Anruf weitergeschaltet, so muß sichergestellt werden, daß diese Tatsache dem Anrufer mitgeteilt wird, soweit dies technisch möglich ist. Diese Vorschrift gilt nicht für die Weiter-schaltung zu automatischen Tonträgern.

(6) Werden von einem Anschluß Daten, Texte oder andere beim empfangenden Anschluß zu dokumentierende Informationen außer Sprache gesendet, darf das Unternehmen die Übermittlung der Rufnummer oder Kennung ohne Einschränkung vorsehen.

## § 10 Öffentliche Kundenverzeichnisse

(1) Das Unternehmen darf öffentliche Verzeichnisse seiner Kunden, mit denen es Vertragsverhältnisse über Telekommunikationsdienstleistungen unterhält, in Form von Druckwerken oder elektronischen Verzeichnissen herausgeben oder herausgeben lassen.

(2) Die Kunden können in die Verzeichnisse mit ihrem Namen und mit ihrer Anschrift eingetragen werden. Auf Verlangen des Kunden dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind.

(3) Auf Verlangen des Kunden muß die Eintragung in öffentlichen Kundenverzeichnissen ganz oder teilweise unterbleiben. Der Kunde ist von dem Unternehmen auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.



**§ 11 Auskunft über Rufnummern**

(1) Das Unternehmen darf im Einzelfall durch Auskunftsstellen Auskunft über die Rufnummern von Telekommunikationsanschlüssen erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Die Übertragung der Auskunftserteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn das Unternehmen den Dritten verpflichtet, die Daten nur für Auskunftszwecke zu verarbeiten und zu nutzen und die §§ 10 und 11 einzuhalten.

(2) Die Rufnummernauskunft muß in den Fällen unterbleiben, in denen der Betroffene der Eintragung in das Kundenverzeichnis widersprochen hat.

(3) Über die Rufnummern hinausgehende Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn der Kunde sein Einverständnis schriftlich erklärt hat. Sind Kunden beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Kundenverzeichnis eingetragen, so muß die Auskunft unterbleiben, wenn der Kunde widerspricht. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 12 Bildschirmtextdienste

(1) Personenbezogene Daten in Bildschirmtextdiensten dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, soweit und solange diese Daten für die Abwicklung der vom Kunden oder Mitbenutzer beanspruchten Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind. Daten, die Rückschlüsse auf das vom Kunden abgerufene einzelne Angebot ermöglichen, dürfen nur gespeichert werden, um das Zurückblättern und den Rücksprung zu ermöglichen. Dafür dürfen bis zu sechs Seitennummern gespeichert werden. Die hierzu erforderlichen Daten werden fortlaufend, spätestens mit Beendigung der jeweiligen Verbindung gelöscht.

(2) Für die Abrechnung der von dem Kunden an den Informationsanbieter zu zahlenden Vergütung dürfen von dem Unternehmen die Kennung des Kunden und die Kennung der Mitbenutzer, der Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme vergütungspflichtiger Leistungen unter einer Leitseite, die Kennung des Informationsanbieters, dem diese Leitseite zugeordnet ist, und die Höhe der Vergütung, die dem Informationsanbieter für eine zusammenhängende Nutzung durch den Kunden zusteht, gespeichert werden. Diese Daten sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Entgeltrechnung zu löschen.

(3) Personenbezogene Daten des Kunden dürfen an den Informationsanbieter nur bei nicht vollständiger Zahlung der Vergütung nach erfolgloser Mahnung durch das Unternehmen weitergegeben werden, soweit dies zur Geltendmachung der Anbietervergütung erforderlich ist oder der Kunde schriftlich zugestimmt hat.

(4) Personenbezogene Daten des Kunden und des Mitbenutzers dürfen zur Übermittlung von Mitteilungs- und Antwortseiten nur gespeichert und verarbeitet werden, soweit und solange dies erforderlich ist. Nicht abgerufene Mitteilungs- und Antwortseiten sind nach Ablauf von längstens sechzig Tagen zu löschen.

(5) Von dem Unternehmen sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten zu treffen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Soweit im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck wirtschaftlich vertretbar, sind sie dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Systemtechnisch ist zu gewährleisten, daß der Benutzer von Bildschirmtextdiensten personenbezogene Daten nur bewußt und gewollt übermitteln kann.

### § 13 Telegrammdienst

(1) Daten und Belege über die betriebliche Bearbeitung und Zustellung von Telegrammen dürfen gespeichert werden, soweit es zum Zwecke des Nachweises einer ordnungsgemäßen Erbringung der Telegrammdienstleistung nach Maßgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Die Daten und Belege sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen.

(2) Daten und Belege über den Inhalt von Telegrammen dürfen über den Zeitpunkt der Zustellung hinaus nur gespeichert werden, soweit das Unternehmen nach Maßgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags für Übermittlungsfehler einzustehen hat. Bei Inlandstelegrammen sind die Daten und Belege spätestens nach drei Monaten, bei Auslandstelegrammen spätestens nach sechs Monaten zu löschen.

(3) Die Lösungsfristen beginnen mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Telegrammaufgabe folgt. Die Löschung darf unterbleiben, solange die Verfolgung von Ansprüchen oder internationale Vereinbarungen eine längere Speicherung erfordern.

**§ 14 Fernwirk- und Fernmeßdienste**

(1) Das Unternehmen darf Fernwirkinformationen oder Fernmeßinformationen, die personenbezogene Daten sind, nur solange und in dem Umfang verarbeiten, wie dies erforderlich ist, um die zwischen dem Nutzer und dem Fernwirkanbieter oder Fernmeßanbieter vereinbarten Daten zu übermitteln. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Fernwirkanbieter oder Fernmeßanbieter nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Das Unternehmen prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht.

(2) Fernwirk- oder Fernmeßinformationen zur Verbrauchsermittlung dürfen nur zur Übermittlung an Versorgungsunternehmen gespeichert werden, soweit sie zur Abrechnung des verbrauchten Gutes erforderlich sind; sie sind spätestens nach vier Werktagen dem Versorgungsunternehmen zu übermitteln und danach bei dem Unternehmen zu löschen.

**§ 15 Nachrichtenübermittlungssysteme mit Zwischenspeicherung**

(1) Das Unternehmen darf bei Dienstleistungen, für deren Durchführung eine Zwischenspeicherung erforderlich ist, Nachrichteninhalte, insbesondere Sprach-, Ton-, Text- und Grafikmitteilungen von Kunden, im Rahmen eines hierauf gerichteten Dienstangebotes unter folgenden Voraussetzungen verarbeiten:

1. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich in Fernmeldeanlagen des Unternehmens, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag des Kunden oder durch Eingabe des Kunden in Fernmeldeanlagen anderer Unternehmen oder der Deutschen Bundespost TELEKOM weitergeleitet.
2. Ausschließlich der Kunde bestimmt durch seine Eingabe Inhalt, Umfang und Art der Verarbeitung.
3. Ausschließlich der Kunde bestimmt, wer Nachrichteninhalte eingeben und wer auf Nachrichteninhalte zugreifen darf (Zugriffsberechtigter).
4. Das Unternehmen darf dem Kunden mitteilen, daß der Empfänger auf die Nachricht zugegriffen hat.
5. Das Unternehmen darf Nachrichteninhalte nur gemäß dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag löschen.

(2) Das Unternehmen hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Fehlübermittlungen und das unbefugte Offenbaren von Nachrichteninhalten innerhalb des Unternehmens oder an Dritte auszuschließen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Soweit es im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck erforderlich ist, sind die Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

416/91

## § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 9 Satz 5 in Kraft, sobald die zu seiner Durchführung erforderlichen Datenverarbeitungsprogramme verfügbar sind, spätestens aber am 1. Juli 1992. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation gibt den Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Datenverarbeitungsprogramme im Bundesgesetzblatt bekannt. Bis dahin dürfen in digitalen Sprachkommunikationsdiensten und bei Verwendung von Kundenkarten Verbindungsdaten entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 gespeichert werden.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I.

Die Verordnung ist bereichsspezifische Rechtsvorschrift i. S. des § 1 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) oder auf Grund einer Verleihung nach § 2 FAG erbringen. Die Vorschrift legt auf Grund der Ermächtigung des § 14a Abs. 2 Fernmeldeanlagenengesetz (FAG) den Umfang der zulässigen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten für Telekommunikationszwecke fest.

#### II.

Bis zum Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes (PostStruktG) am 1. Juli 1989 wurden Fernmeldedienstleistungen - insbesondere die sogenannten Basisdienste (Telefon, Telex, Datenübertragung), aber auch einige der sogenannten Mehrwertdienste (z. B. Bildschirmtext) vom Monopol erfaßt und ausschließlich von der Deutschen Bundespost (DBP) angeboten und erbracht. Wegen der außerordentlichen Bedeutung des Fernmeldewesens für die Kommunikationsbeziehungen im geschäftlichen und privaten Bereich gab es bereits zu Zeiten der Geltung der Fernmeldeordnung und insbesondere mit Einführung der Telekommunikationsordnung (TKO) besondere Schutzvorschriften für die übermittelten Informationen. Dies galt über den grundgesetzlichen Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10) hinaus auch für den Datenschutz. Dabei bezog sich der bereichsspezifische Datenschutz für den Fernmeldeverkehr ausschließlich auf die

Dienstleistungsangebote der Deutschen Bundespost und ist insoweit auch heute noch im Fernmeldebenutzungsrecht (TKO §§ 449 bis 458) geregelt. Diese Vorschriften werden gemäß § 65 Abs. 1 Postverfassungsgesetz (PostVerfG) mit Ablauf des 30. Juni 1991 außer Kraft treten.

Mit der Neuordnung des Fernmeldemarktes in der Bundesrepublik Deutschland durch das PostStruktG wurden die Hoheits- von den Unternehmensaufgaben getrennt und auf den Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT) bzw. auf die DBP TELEKOM übertragen. Durch die ordnungspolitische Neugestaltung ist dem neu organisierten Unternehmen DBP TELEKOM die Befugnis zur Ausübung der dem Bund zustehenden ausschließlichen Rechte für das Telefondienstmonopol (§ 1 Abs. 4 Satz 2 FAG) und für das Netzmonopol (§ 1 Abs. 2 FAG) eingeräumt worden. Für den Bereich aller sonstigen Telekommunikationsdienste (§ 1 Abs. 4 Satz 1 FAG) und für die Endgeräte (§ 1 Abs. 3 FAG) wurde allen privaten Anbietern der Wettbewerb zur DBP TELEKOM gestattet.

Darüber hinaus wurden und werden auch im Monopolbereich in bestimmten oder vom BMPT zu bestimmenden Sektoren des Baus und des Betriebs von Fernmeldeanlagen Wettbewerber neben der DBP TELEKOM zugelassen. Die Ausnahmen vom Monopol wurden zum einen durch die von der Bundesregierung beschlossene "Konzeption zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes" für den Mobilfunk und die Satellitenkommunikation festgelegt. Sie werden vom BMPT im Wege der Lizenzierung nach § 2 FAG vollzogen. Zum anderen kann der BMPT auch in Zukunft in von ihm zu bestimmenden Einzelfällen nach den Grundsätzen des § 2 FAG und der Fernmeldekonzession der Bundesregierung weitere Ausnahmen genehmigen.



III.

Die Öffnung des Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen für den Wettbewerb konnte nicht ohne Konsequenzen für den Schutz des Fernmeldegeheimnisses und der personenbezogenen Daten bleiben. Daher sieht § 10 des FAG nicht nur für die Bediensteten der DBP TELEKOM, sondern für jeden, der "eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlage betreibt, beaufsichtigt, bedient oder sonst bei ihrem Betrieb tätig ist" die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses vor.

Durch das PostStruktG ist die Bundesregierung außerdem verpflichtet worden, nicht nur für die Unternehmen der DBP nach § 30 Abs. 2 PostVerfG, sondern nach § 14a Abs. 2 FAG auch für die Anbieter der dem Wettbewerb nach § 1 Abs. 4 FAG freigegebener Telekommunikationsdienstleistungen sowie nach § 2 FAG beliehene Privatunternehmen bereichsspezifische Datenschutzvorschriften zu erlassen. Während die Datenschutzverordnungen für die Unternehmen der DBP durch Regierungsverordnungen unter Mitwirkung des Infrastrukturrates gemäß § 34 Abs. 3 Ziff. 3 PostVerfG zustande kommen, wird die Datenschutzverordnung für die privaten Wettbewerber mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

IV.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen des PostStruktG war u. a. die Festlegung datenschutzrechtlicher Einzelregelungen für private Wettbewerber bereits in der Neufassung des Fernmeldeanlagegesetzes erörtert worden. Hierauf wurde jedoch im Hinblick auf die Schwierigkeit, durch eine gesetzliche Rahmenvorschrift bereichsspezifische Einzelprobleme einzufangen, aus Praktikabilitätsgründen verzichtet.

Statt dessen wurden in beiden Ermächtigungs- bzw. Verpflichtungsgesetzen (§ 30 Abs. 2 PostVerfG und § 14a Abs. 2 FAG) weitgehende Vorgaben zum Inhalt der zu erlassenen Rechtsverordnungen festgelegt:

"Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung und Verarbeitung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen sind insbesondere Vorschriften zu erlassen, soweit zur Sicherung der Richtigkeit des Leistungsentgelts, zur Störungsbeseitigung oder zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung von Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM (bzw. der Unternehmen) personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet oder soweit nach § 14a Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen Nachrichteninhalte verarbeitet werden."

§ 14a Abs. 1 FAG beschränkt den Zugriff auf Nachrichteninhalte auf Fälle, in denen dies, wie z. B. beim Telegrammdienst, Gegenstand oder - aus verarbeitungstechnischen Gründen - Bestandteil der Dienstleistung ist. In diesem Rahmen sollen Umfang und Intensität der Datenerhebung und Verarbeitung Gegenstand der Regelungen der Datenschutzverordnungen sowohl bei der DBP TELEKOM wie bei den privaten Wettbewerbern sein.

Die in § 14a Abs. 2 FAG aufgeführten, regelungsbedürftigen Tatbestände sind Vorgaben des Gesetzgebers. Die Bundesregierung hat ihnen in der Verordnung Rechnung getragen. Darüber hinaus hat sie die Behandlung personenbezogener Daten bei weiteren Telekommunikationsdienstleistungen der Unternehmen berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere die Rufnummernanzeige, die Anrufweitchaltung, die Fernwirk- und Fernmeßdienste sowie die Nachrichtenübermittlungssysteme mit Zwischenspeicherung.

Die Verordnung greift in weiten Bereichen in der Praxis bewährte Datenschutzregelungen der Telekommunikationsordnung (TKO) auf.

Soweit die Verordnung keine Regelungen trifft, gelten die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Vorschriften des BDSG. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen zum Schutz erhobener Daten gegenüber unbefugten Eingriffen Dritter und für die Auskunfts- und Beseitigungsrechte der Betroffenen bei unzulässiger Datenverarbeitung.

Die Regelungen der Verordnung beziehen sich lediglich auf datenschutzrechtliche Befugnisse; Regelungen des allgemeinen Wirtschaftsrechts, insbesondere des Wettbewerbsrechts, bleiben unberührt.

Zusätzliche Kosten für die Haushalte des Bundes und der Länder werden nicht entstehen. Zur Gewährleistung des Datenschutzes nach dieser Verordnung zusätzliche technische Vorkehrungen können bei den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen zu geringfügig erhöhten Kosten führen, die sich noch nicht quantifizieren lassen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau sowie auf das Verbraucherpreisniveau sind wegen der Geringfügigkeit der Mehrbelastungen nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu § 1:

§ 1 stellt den Anwendungsbereich der Verordnung und ihr Verhältnis zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) klar. Sie ist bereichsspezifische Vorschrift im Sinne von § 1 Abs. 4 BDSG mit besonderem Regelungsbereich für den Umgang mit personenbezogenen Daten, die bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch Unternehmen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können.

Adressaten der Norm sind Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen nach § 1 Abs. 4 FAG oder auf Grund einer Verleihung nach § 2 FAG erbringen. Sie können dazu Übertragungswege von der DBP TELEKOM anmieten.

Mit dem am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen PostStruktG ist der gesamte Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte mit Ausnahme des Telefondienstmonopols (Vermittlung von Sprache für andere) dem Wettbewerb geöffnet worden (§ 1 Abs. 4 FAG). Dabei werden diese Dienstleistungen wegen des Netzmonopols zumeist über Wahl- und Festverbindungen der DBP TELEKOM erbracht. Es wird jedoch auch Telekommunikationsdienstleistungen geben, die über die als Ausnahme vom Netzmonopol zugelassenen privaten Verbindungen geleitet werden. Unternehmen, die von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, unterliegen den Datenschutzvorschriften der Verordnung.

Neben der Öffnung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 4 FAG sieht das Gesetz in § 2 für private Wettbewerber die Möglichkeit vor, an sich vom Monopol der DBP TELEKOM erfaßte einzelne Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, soweit der BMPT ihnen hierzu das Recht im Wege der Verleihung übertragen hat. Hierzu werden in § 2 Abs. 2 Satz 3, zweiter Halbsatz FAG die Satellitenfunkanlagen gerechnet.

Für Betreiber von Satellitenfunkanlagen zur Übermittlung von Daten niedriger Bitraten sieht das FAG einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung vor, soweit keine Schwierigkeiten im Funkverkehr zu erwarten sind. Außerdem ist in der "Konzeption der Bundesregierung zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes" die Öffnung des Wettbewerbs für die Mobilfunkkommunikation (insbesondere öffentlicher Funktelefondienst, öffentlicher Funkruf, Betriebsfunk) über § 2 FAG vorgesehen. Zwischenzeitlich ist für den Bereich des zukünftigen digitalen zellularen Mobilfunksystems (D-Netze) die Lizenz an einen Konkurrenten der DBP TELEKOM erteilt worden.

Die Erteilung von sechs Bündelfunklizenzen für fünf A-Regionen (Frankfurt/Main, Berlin, Leipzig, Dresden, Chemnitz) wird gegenwärtig vorbereitet. Die weitere Lizenzerteilung in neun A-Regionen ist in Planung.

Die Datenschutzvorschrift wird durch das Bundesdatenschutzgesetz als Auffangnorm dort ergänzt, wo sie keine Regelung trifft, d. h. für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten zu Telekommunikationszwecken durch ein Unternehmen gibt die Verordnung eine abschließende Regelung. Das bedeutet, daß für Daten mit dieser Zweckbestimmung neben dieser Datenschutzvorschrift nur noch die in Abs. 2 genannten Vorschriften des BDSG anzuwenden sind. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die außerhalb der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen entstehen und verwendet werden, gilt uneingeschränkt das BDSG.

Die Unternehmen unterliegen der Datenschutzkontrolle durch die Landesaufsichtsbehörden - in der Regel den Länderinnenministerien -, die im Wege der Anlaßkontrolle oder der Überwachung tätig werden.

416/31

Zu § 2:

Die Vorschrift dient der näheren Bestimmung der Begriffe aus der Darstellung von Anwendungsbereich und Zweck der Verordnung in § 1.

Es wird klargestellt, daß als Schutzobjekt der Datenschutzverordnung nur natürliche Personen in Betracht kommen. Dabei sind für diesen Schutz sowohl die rechtsgeschäftliche Beziehung zum Unternehmen oder zum Diensteanbieter, als auch die tatsächliche Nutzung des Dienstes von Bedeutung.

Als Unternehmen kommen nur andere juristische Personen als die DBP TELEKOM in Betracht, da die entsprechenden Regelungen für die Unternehmen der DBP an § 30 Abs. 2 PostVerfG anknüpfen.

Anknüpfungspunkt für die vorliegende Verordnung ist nur das geschäftsmäßige Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen nach § 1 Abs. 4 FAG. Die Übermittlung von Informationen über Fernmeldeanlagen muß Inhalt einer Geschäftsbeziehung zu Dritten sein. Nach diesem Verständnis des § 1 Abs. 4 FAG kommen daher Gefälligkeitsleistungen nicht in Betracht.

Die Telekommunikationsdienstleistungen dürften - nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 FAG - vor allem über Fest- und Wählverbindungen der DBP TELEKOM angeboten werden. Sie können aber auch - entsprechend dem Bezug des § 14a Abs. 2 FAG - über Fernmeldeanlagen Privater im Bereich der Verleihung nach § 2 FAG (z. B. über Satellitenkommunikation) erfolgen. Daneben können Übertragungswege von der DBP TELEKOM angemietet werden.

Zu § 3:

Die Vorschrift nimmt die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung auf, wie sie in § 14a Abs. 2 FAG gefordert werden. Diese Zweckbestimmung wird in den folgenden Einzelschriften, in denen der Umfang der zulässigen Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung festgelegt wird, ausgestaltet und im einzelnen beschrieben. Als Anknüpfungspunkt für eine rechtfertigende Zweckbestimmung gelten nicht nur die im Vertragsverhältnis primär geschuldeten Leistungen, sondern auch die Nebenpflichten, wie die ordnungsgemäße Entgeltabrechnung (§ 6), die störungsfreie Erhaltung der Telekommunikationsverbindungen und -dienstleistungen und die Aufdeckung des strafbaren Mißbrauchs von Fernmeldeanlagen oder die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen (§ 7).

Da viele Telekommunikationsdienstleistungen für die heutigen Bedürfnisse des Privat- oder Geschäftslebens von außerordentlicher Bedeutung sind, soll durch die Regelung des § 3 Abs. 2 vermieden werden, daß die positive Entscheidung des Kunden über die Verwertung von Daten, die für die Einbringung der Telekommunikationsdienstleistungen nicht erforderlich sind, von den Unternehmen beeinflußt wird, indem sie sie zur Voraussetzung ihrer Leistung machen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Fälle der Einwilligung des Betroffenen ohnehin auf Tatbestände beschränkt ist, für die diese Datenschutzverordnung keine Ermächtigung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten enthält. Es kann davon ausgegangen werden, daß die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses für Telekommunikationsdienstleistungen im Regelfall notwendige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten ohnehin von den in der Datenschutzverordnung normierten Tatbeständen erfaßt wird und insoweit die Zustimmung der Betroffenen nicht mehr erforderlich ist.

4/6/91

Absatz 4 konstituiert die Unterrichtungspflicht des Unternehmens gegenüber seinen Kunden, deren personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei wird aber nicht die konkrete Form der Unterrichtung festgelegt, sondern nur bestimmt, daß dies in angemessener Weise zu erfolgen hat. Angemessen in der Form ist eine Unterrichtung u. a., wenn die Kunden durch eine gesonderte Informationsschrift, durch eine einmalige oder regelmäßige Beilage zur Entgeltrechnung oder durch Aufdruck auf die Entgeltrechnung über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden. Inhaltlich angemessen ist eine Unterrichtung, wenn sie deutlich macht, welche Daten wann, wie lange und zu welchen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich jedoch nicht auf den Verarbeitungsvorgang im Einzelfall sondern generell auf die mit der Nutzung der Telekommunikationsdienstleistung üblicherweise verbundenen Datenverarbeitungen. Weiterhin muß der Kunde auf sein Widerspruchsrecht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 hingewiesen werden.

Absatz 5 legt die Unterrichtungspflicht des Unternehmens gegenüber seinen Kunden fest, wenn bei Telekommunikationsdienstleistungen besondere Gefährdungen der Netzsicherheit durch unbefugte Eingriffe Dritter gegeben sind. Die Notwendigkeit ergibt sich z. B. beim Funktelefondienst aus den größeren Angriffsmöglichkeiten für Manipulationen zur mißbräuchlichen Nutzung des Funktelefonnetzes. Form und Umfang dieser Information haben den Grundsätzen der Unterrichtung nach Absatz 4 zu entsprechen.



Zu § 4:

Die Vorschrift orientiert sich inhaltlich an der entsprechenden Vorschrift der TKO (§ 449) und ist Rechtsgrundlage für die Speicherung der Bestandsdaten, d. h. der Daten, die zu Begründung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Die Bestandsdaten müssen zur ordnungsgemäßen Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sein. Hierzu gehören insbesondere Name und Anschrift des Kunden, die Art der beanspruchten Dienstleistung sowie die ihm überlassenen Telekommunikationseinrichtungen und bei gewerblichen Kunden sowie freiberuflich Tätigen zusätzlich Branche bzw. Berufsbezeichnung. Die Bestandsdaten der eigenen Kunden und der Kunden der Diensteanbieter dürfen auch zum Zweck der Beratung der Kunden, der Werbung und der Marktforschung und zu bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen des Unternehmen verwendet werden, sofern der Kunde diesen Verwendungszwecken nicht widersprochen hat. Auf sein Widerspruchsrecht ist der Kunde durch das Unternehmen konkret hinzuweisen. Solange kein Widerspruch durch den Kunden eingelegt wird, können die Unternehmen die Daten entsprechend verwerten. Ein Widerspruch hat zur Folge, daß diese Verwendung unverzüglich einzustellen ist.

Eine Übermittlung der Bestandsdaten an Dritte darf nur erfolgen, wenn es diese Verordnung zuläßt oder der Kunde dazu seine Einwilligung, d. h. vorherige Zustimmung, gegeben hat.

Arbeitet das Unternehmen mit einem Dritten zusammen, der gegenüber seinen Kunden im eigenen Namen als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen (Diensteanbieter) auftritt, darf es die Bestandsdaten dieser Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Unternehmen und dem Dritten erforderlich ist.

4/16/91

Endet das Vertragsverhältnis, müssen die Bestandsdaten nicht sofort gelöscht werden. Sie können - auch im Interesse der Kunden - bis zum Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres vorgehalten werden. Eine längere Aufbewahrung ist auf Grund gesetzlicher Regelung oder zur Verfolgung von Ansprüchen möglich. In diesen Fällen wird die Dauer der Speicherung der Daten durch die Rechtsvorschrift bzw. durch deren Erforderlichkeit zur Anspruchsverfolgung begrenzt. Dabei sind auch die Vorschriften der Sperrung nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BDSG zu beachten.

Bei Beschwerdebearbeitung oder im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses darf die Löschung höchstens bis zum Zeitraum von zwei Jahren unterbleiben.

Zu § 5:

Die Bestimmung regelt den zulässigen Umfang der zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen dienenden Datenerhebung und -verarbeitung (Verbindungsdaten). Sie übernimmt wesentliche Elemente der bisherigen TKO-Regelung (§ 450), wird allerdings für Zwecke des Mobilfunks um die Standortkennung ergänzt und berücksichtigt auch die Verwendung von Telefonkarten mit persönlicher Identifikationsnummer, die dem Schutz des berechtigten Inhabers wie des Diensteanbieters vor Mißbrauch durch einen Unberechtigten dient. Zu den personenbezogenen Berechtigungskennungen gehören auch kryptografische Zeichen, die der individuellen Berechtigungserkennung dienen.

Absatz 1 enthält eine abschließende Aufzählung sämtlicher möglichen Verbindungsdaten. Er benennt die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand wesentlichen Daten. Eine Ausdehnung der Erhebungs- und Verarbeitungserlaubnis ist möglich, um somit der technischen Entwicklung Rechnung tragen zu können. Sie ist allerdings von der Zustimmung des Bundesministers für Post und Telekommunikation abhängig. Bei seiner Entscheidungsfindung hat er die zuständigen Datenschutzkontrollbehörden zu beteiligen.

Absatz 2 erklärt die Verwertung der Daten über das Verbindungsende hinaus für zulässig, soweit die Verordnung dies zuläßt.

Dies gilt u. a. für

- den Aufbau weiterer Verbindungen;
- die Verarbeitung zu Zwecken der Entgeltabrechnung mit dem Kunden (§ 6 Abs. 2) sowie der Abrechnung des Unternehmen mit seinen Diensteanbietern und zwischen verschiedenen Netzbetreibern (§ 6 Abs. 8);

416/91

- betriebliche Zwecke (Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern an Fernmeldeanlagen und Aufdeckung des Mißbrauchs von Fernmeldeanlagen und der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen, §§7 und 8).

Zu § 6:

Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für Erhebung und Verarbeitung der Daten, die den Nachweis und die Abrechnung der in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistung ermöglichen sollen. Dabei sind bereits beim Umfang der zu speichernden Verbindungsdaten - aber auch für die Berechnung der Entgelte - die Besonderheiten der Steuerung in ISDN-fähigen, digitalen Vermittlungsstellen berücksichtigt worden. Die aus technischen und betrieblichen Gründen durchgeführte Trennung von Vermittlungs- und Tarifierungsaufgaben macht für die Entgeltberechnung eine Nachbearbeitung der Verbindungsdaten notwendig.

Die Festlegung in Absatz 1 enthält die personenbezogenen Daten, die durch die Unternehmen für die Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung erhoben und verarbeitet werden dürfen. Der Datenumfang in Nummer 1 und 2 ist abschließend geregelt. Die Nummer 3 enthält dagegen nur eine beispielhafte Aufzählung von Daten, die für die Entgeltabrechnung wesentlich sind, ohne daß es sich hierbei um eine abschließende Regelung handelt.

Um dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des entgeltpflichtigen Kunden Rechnung zu tragen, wird ihm in Sprachkommunikationsdiensten die Wahl zwischen

- vollständiger Löschung der Verbindungsdaten oder
- Verkürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern oder
- vollständiger Speicherung, sofern ein Einzelentgeltnachweis beantragt wurde,

eingeräumt. Wählt er die vollständige Löschung der Verbindungsdaten oder die Verkürzung der Zielrufnummer kann er allerdings von dem Unternehmen nicht mehr den Nachweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung für diese Einzelverbindungen verlangen (Absatz 4).

4/16/31

Die vollständige Speicherung der Verbindungsdaten über den Rechnungsversand hinaus, ist nur in Verbindung mit dem Antrag auf Einzelentgeltnachweis zulässig.

Für alle anderen Telekommunikationsdienstleistungen werden die Verbindungsdaten vollständig gespeichert.

Gespeicherte Verbindungsdaten für die Telekommunikationsdienstleistungen sind spätestens 80 Tage nach Absendung der entsprechenden Entgeltrechnung zu löschen.

Soweit der B-Teilnehmer in Sprachkommunikationsdiensten die Gesprächsentgelte übernimmt, richtet sich die Speicherung der Verbindungsdaten nach seiner Entscheidung.

Dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechtes des sog. B-Teilnehmers (des Angerufenen) wird durch Absatz 5 Rechnung getragen. Danach dürfen die Verbindungsdaten nicht nach Rufnummern angerufener Anschlüsse ausgewertet werden, es sei denn, die Vorschriften der §§ 7 und 8 kommen zur Anwendung.

Die Absätze 6 und 7 regeln die Voraussetzungen zur Datenübermittlung vom Unternehmen an seine Diensteanbieter bzw. Inkassounternehmen.

Absatz 8 gibt den Unternehmen die Speicher- und Übermittlungsbefugnisse für die Verbindungsdaten

- die für die Abrechnung mit ihren Diensteanbietern erforderlich sind,
- die sie für die Abrechnung mit anderen in- und ausländischen Netzbetreibern benötigen, sofern Kunden für Telekommunikationsverbindungen das Netz des Unternehmen und/oder Netze anderer Netzbetreiber in Anspruch nehmen,

- die andere Netzbetreiber benötigen, damit diese mit ihren Kunden abrechnen können, sofern diese im oder aus dem Netz des Unternehmens Telekommunikationsdienstleistungen des Unternehmen oder anderer Netzbetreiber in Anspruch nehmen.

Diese Speicherbefugnis gilt in diesem Umfang auch für die Daten, die die Unternehmen von anderen Netzbetreibern für ihre Abrechnung übermittelt werden. Der Umfang und die Zeitdauer der Speicherung der Verbindungsdaten nach Absatz 8 bestimmt sich nach der Erforderlichkeit. Diese wird im zwischenstaatlichen Fernmeldeverkehr weitestgehend durch internationale Vereinbarungen bzw. Verträge zwischen den Netzbetreibern konkretisiert.

Absatz 9 regelt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Unternehmen den Kunden Einzelentgeltnachweise über die Verbindungen, die während eines bestimmten Zeitraums von seinem Anschluß geführt worden sind, erteilen können. Diese Möglichkeit bestand als sog. Vergleichszählung bereits nach der TKO (§ 453 Abs. 1 i. V. mit § 84 Abs. 1 Nr. 5). Zu schützen sind dabei insbesondere im Haushalt des Kunden lebende Mitbenutzer und die Mitbenutzer in Betrieben und Behörden vor Offenlegung ihrer Kommunikationspartner gegen ihren Willen. Deshalb muß für stationäre Anschlüsse das Einverständnis aller im Haushalt lebenden Mitbenutzer vorliegen und ansonsten erklärt werden, daß Mitbenutzer auf die Registrierung der Einzelverbindungen zum Zweck des Entgeltnachweises hingewiesen worden sind.

Bei Anschlüssen in Betrieben, Behörden und anderen Einrichtungen kann ein Einzelentgeltnachweis nur erteilt werden, wenn der Kunde schriftlich erklärt, daß der Betriebsrat oder die Personalvertretung nach den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich sei.

4/16/91

Diese Erklärung der Kunden bedarf keiner weiteren Prüfung durch die Unternehmen auf ihren Wahrheitsgehalt.

Die Möglichkeit der Erteilung eines Entgeltnachweises für die Sprachkommunikationsdienste und für alle anderen Telekommunikationsdienstleistungen bedeutet nicht, daß die Unternehmen verpflichtet sind, diese Dienstleistung anzubieten. Die Unternehmen können in Abwägung der technischen und wirtschaftlichen Aspekte selbst entscheiden, wann und für welche Telekommunikationsdienstleistungen sie diese Dienstleistung in ihre entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen.

Die anonyme Kommunikation, als unerläßliche Voraussetzung für die Arbeit sozialer, medizinischer und kirchlicher Telefonberatung, wird durch Absatz 9 gesichert. Voraussetzungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Anonymisierung sind

- die Wahrnehmung von Beratungsaufgaben in sozialen und kirchlichen Bereichen,
- besondere Verschwiegenheitspflichten der Mitarbeiter,
- Beratung muß ganz oder überwiegend über Telefon erfolgen,
- Antrag der Berechtigten an das Unternehmen.

Die Einzelheiten der technischen Umsetzung werden den Unternehmen überlassen. Sie muß aber so erfolgen, daß auch die Anonymisierung keine Schlüsse auf den Anruf bei einer Beratungsstelle zuläßt.

Absatz 10 regelt die Informationspflicht im Rahmen der Speicherung von Verbindungsdaten bei Verwendung von Kundenkarten. Auf der Kundenkarte muß deutlich sichtbar ein Hinweis vorhanden sein, daß bei Benutzung der Kundenkarte die entstehenden Verbindungsdaten für Zwecke des Entgeltnachweises erhoben und verarbeitet werden.



Zu § 7:

Die Regelung enthält wie § 452 TKO eine vom Zweck des Vertrages über Telekommunikationsleistungen gedeckte Ermächtigung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bestandsdaten (§ 4) und Verbindungsdaten (§ 5) von Kunden und Beteiligten, begrenzt auf die Zweckbestimmung zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern an Fernmeldeanlagen. Bei dem Unternehmen müssen daher konkrete Anhaltspunkte vorliegen, daß Störungen und Fehler an Fernmeldeanlagen des Unternehmens vorhanden sind, die mit Hilfe dieser Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung konkretisiert und beseitigt werden können.

Weiterhin kann ein Unternehmen Verbindungsdaten (§ 5) verarbeiten und nutzen, wenn die begründete Annahme besteht, daß ein strafbarer Mißbrauch von Fernmeldeanlagen oder die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen vorliegt. Eine begründete Annahme liegt insbesondere dann vor, wenn Anträge nach § 8 gestellt werden.

Aufgrund der technischen Besonderheiten und der Leistungsmerkmale der Dienstleistungen in bestimmten Mobilfunknetzen dürfen hier alle erhobenen Verbindungsdaten mit dem Ziel ausgewertet werden, den strafbaren Mißbrauch von Fernmeldeanlagen und die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen zu erkennen. Diese Datenauswertung darf aber nur den Gesamtbestand eines Abrechnungszeitraumes von einem Monat umfassen. Nach der Auswertung sind die Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, daß die weitere Speicherung der Daten nach der Verarbeitung zulässig ist oder konkrete Anhaltspunkte vorhanden sind, die den Verdacht des strafbaren Mißbrauchs von Fernmeldeanlagen oder die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen begründen. Aufgrund der generellen Auswertung aller erhobenen Verbindungsdaten bedarf diese Verarbeitungsform der Zustimmung des Bundesministers für Post und Telekommunikation.

416/81

Zu § 8:

Die Bestimmung dient wie schon die bisherige entsprechende Regelung in § 453 TKO dem Schutz der am Fernmeldeverkehr Beteiligten vor bedrohenden oder belästigenden anonymen Anrufen. Wer die Möglichkeiten der Anonymität im Fernmeldeverkehr zu Bedrohungen oder Belästigungen nutzt, verdient keinen Schutz. Daher darf ein Unternehmen dem durch anonyme Anrufe Bedrohten oder Belästigten für einen von diesem bestimmten Zeitraum Auskunft über die Herkunft der bedrohenden oder belästigenden Anrufe geben. Ein Unternehmen kann für diesen Zweck nur tätig werden, wenn der Antragsteller schriftlich glaubhaft macht, daß bei ihm - nach seiner Meinung - bedrohende oder belästigende anonyme Anrufe ankommen. Die Glaubhaftmachung setzt im Regelfall nur einen schlüssig begründeten Antrag voraus. Wenn kein offensichtlicher Grund zur Annahme besteht, daß der Antragsteller eine mißbräuchliche Rechtsausübung beabsichtigt, kann das Unternehmen die entsprechenden Daten speichern und dem Antragsteller die erforderlichen Informationen mitteilen.

Das Unternehmen sollte Antragsteller in geeigneter Weise darauf hinweisen, daß im Regelfall der Inhaber von als Ausgangspunkt anonymer Anrufe identifizierter Anschlüsse vom Unternehmen informiert wird. Von dieser generellen Auskunftspflicht kann das Unternehmen nur absehen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß ihm durch diese Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können. Hier muß in jedem Einzelfall durch das Unternehmen entschieden werden, ob die berechtigten Interessen des Antragstellers oder die schutzwürdigen Belange des betroffenen Anschlußinhabers schwerwiegender sind. Läßt die Interessenabwägung keine offensichtlichen Nachteile erkennen, ist der betroffene Anschlußinhaber zu unterrichten, welche Information an wen und wann durch das Unternehmen erteilt wurde.

Eine Auskunft ist durch das Unternehmen immer zu erteilen, wenn ein Kunde, von dessen Anschluß als anonym, bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, dies mit begründetem Antrag verlangt.

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt Nutzung und Unterdrückungsmöglichkeiten der sogenannten Rufnummernanzeige, einem Dienstmerkmal des ISDN, bei dem der angerufene Teilnehmer in einem Display über die Rufnummer des anrufenden Anschlusses unterrichtet wird.

Mit Einführung des sog. Euro-ISDN muß ab 1. Januar 1994 darüber hinaus netzseitig die Möglichkeit geboten werden, solche Endgeräte anzuschließen, die dem Anrufer bei jedem einzelnen Anruf die Möglichkeit bieten, die Anzeige seiner Rufnummer auf dem Display des Endgerätes des Angerufenen zu verhindern. Voraussetzung für den Teilnehmer ist dabei, daß er über ein Euro-ISDN-fähiges Endgerät verfügt und sich einen Euro-ISDN-Anschluß einrichten läßt, da analoge Anschlüsse an ISDN-Vermittlungsstellen und Anschlüsse des nationalen ISDN-Standards eine Einzelfallunterdrückung nicht realisieren.

Um dem Bedürfnis nach Vertraulichkeit und Anonymität der Anrufer psychosozialer oder medizinischer Beratungsstellen gerecht zu werden, wird vorgeschrieben, daß in der Vermittlungsstelle des (angerufenen) Anschlusses einer solchen Beratungsstelle die Durchschaltung der Rufnummer des Anrufers technisch auszuschließen ist. Der Kreis der Begünstigten wird durch Verweis auf die in § 6 Abs. 9 Satz 5 genannten Personen, Organisationen und Behörden festgelegt. Alle anderen Personen und Einrichtungen, die eine Anzeige des anrufenden Anschlusses ausschließen wollen, können bei den Unternehmen einen entsprechenden Anschluß beantragen, an dem diese Anzeige technisch nach der Art der Anlage (z. B. Analoganschluß) ausgeschlossen ist. Die Anschlüsse, bei denen eine Rufnummernanzeige ausgeschlossen ist, sind auf Antrag des Kunden im öffentlichen Telefonverzeichnis entsprechend zu kennzeichnen. Eine solche Kennzeichnung erfolgt nicht, wenn die Abschaltung der Anzeige der Rufnummer des anrufenden Anschlusses durch den angerufenen Anschluß nach Absatz 3 möglich ist.

Grundsätzlich auszuschließen ist die Rufnummernanzeige auch für Anschlüsse, deren entgeltpflichtiger Inhaber seinem Eintrag in das öffentliche Telefonverzeichnis widersprochen hat, es sei denn, daß dieser Anschlußinhaber die Anzeige seiner Rufnummer ausdrücklich wünscht.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Anrufweitschaltung. Nach diesem (ISDN-)Leistungsmerkmal kann der Angerufene die automatische Weitschaltung bei seinem Anschluß ankommender Anrufe auf einen anderen Anschluß herbeiführen, sofern der Inhaber dieses Anschlusses seine Einwilligung zur Weitschaltung gegeben hat.

Um das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Anrufers im Falle der Weitschaltung seines Anrufes vom Anschluß des Angerufenen auf den Anschluß eines Dritten zu wahren, muß seinem Anschluß die Tatsache der Weitschaltung angezeigt werden, so daß er ggf. die Verbindung zu dem Anschluß des Dritten abbrechen kann. Die Form dieser Anzeige hat unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten das Unternehmen zu treffen.

Zu § 10:

Die Vorschrift erlaubt den Unternehmen oder beauftragten Dritten die Erstellung von Kundenverzeichnissen in Form von Druckwerken oder elektronischen Verzeichnissen unter Verwendung der nach § 4 erhobenen Daten. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung der TKO ist die Aufnahme in die Kundenverzeichnisse freiwillig, da der Kunde ihr widersprechen kann. Auf sein Widerspruchsrecht ist der Kunde bei Vertragsschluß bzw. Altkunden vor Eintrag in einer Neuauflage der Kundenverzeichnisse hinzuweisen. Weiterhin können jetzt auch Mitbenutzer von Anschlüssen eingetragen werden, sofern der Kunde das verlangt und der Mitbenutzer damit einverstanden ist.

Zu § 11:

Die im Zusammenhang mit § 10 stehende Bestimmung gestattet den Unternehmen, über die Rufnummern ihrer Kunden Auskunft zu geben, um anderen am Fernmeldeverkehr Beteiligten die Nutzung der zu diesen Rufnummern angebotenen Telekommunikationsverbindungen zu ermöglichen. Hat der Kunde einem Eintrag in das öffentliche Kundenverzeichnis nach § 10 widersprochen, darf über seine Rufnummer keine Auskunft erteilt werden.

Auch Dritte dürfen im Auftrag von Unternehmen die Auskunfterteilung auf vertraglicher Grundlage übernehmen. Sie sind jedoch an die Einschränkungen gebunden, denen auch die Unternehmen unterliegen und dürfen die ihnen zugänglich gemachten Daten nur für Auskunftszwecke verarbeiten und nutzen.

Zu § 12:

Die bisher für die DBP TELEKOM geltenden Datenschutzbestimmungen (§ 456 TKO) des Btx-Dienstes haben sich bewährt und werden für Bildschirmtextdienste generell in diese Verordnung übernommen. Ergänzt wurde die Regelung durch Absatz 5, der als Generalklausel bestimmt, welche Kriterien bei der Planung und Vorbereitung der Datensicherungsmaßnahmen grundsätzlich zu beachten sind. Sie umfassen auch die Verpflichtung der Unternehmen, die vorhandenen Datensicherungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, sofern dies unter Berücksichtigung des angestrebten Schutzzweckes wirtschaftlich vertretbar ist.

Zu § 13

Nach § 14a Abs. 1 FAG dürfen beim Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen Nachrichteninhalte nur aufgezeichnet, Dritten zugänglich gemacht oder verarbeitet werden, soweit dies Gegenstand oder aus verarbeitungstechnischen Gründen Bestandteil der Dienstleistung ist. Das Telegramm ist der typische Fall einer Telekommunikationsdienstleistung, zu deren Erbringung der zu übermittelnde bzw. übermittelte Nachrichtinhalt aufgezeichnet werden muß. Da die Kunden gegenüber den Unternehmen bei Leistungsstörungen Nachforschungen verlangen oder Ersatzansprüche geltend machen können, bedarf es im Kundeninteresse der Möglichkeit zur befristeten Aufbewahrung sowohl des Telegramminhalts als auch der Belege über die betriebliche Bearbeitung des Telegramms.

In Abkehr von der bisherigen Regelung, die eine allgemeine Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten für Telegramminhalte vorsieht, ist vorgesehen, bei der Aufbewahrungsfrist unter Berücksichtigung der Haftung der Unternehmen für die fehlerfreie Übermittlung von Telegramminhalten zu differenzieren: Besteht keine Haftung der Unternehmen für die fehlerfreie Übermittlung des Telegramminhalts, so darf nach der Zustellung der Telegramminhalt nicht mehr gespeichert werden. Ist dagegen diese Haftung der Unternehmen Vertragsbestandteil, so dürfen die Telegramminhalte für Inlandstelegramme drei und für Auslandstelegramme sechs Monate gespeichert werden. Für alle anderen Belege und Daten zur betrieblichen Bearbeitung und Zustellung bleibt es bei der bisherigen Speicherfrist von sechs Monaten. Alle Daten und Belege sind nach Ablauf der Speicherfrist zu löschen. Dies gilt nicht, wenn Ansprüche verfolgt werden oder internationale Vereinbarungen eine längere Speicherung erfordern. In diesen Fällen wird die Dauer der Speicherung der Daten durch die Fristbestimmung in den internationalen Vereinbarungen bzw. durch deren Erforderlichkeit zur Anspruchsverfolgung begrenzt.

Zu § 14

Die Bestimmung stellt klar, daß die Unternehmen Fernwirk- und Fernmeßinformationen, die personenbezogene Daten sind, in Inhalt, Umfang und Zeitdauer nur soweit verarbeiten dürfen, wie dies zur Realisierung der vertraglichen Abreden zwischen den Nutzern der Fernwirk- und Fernmeßdienste und den Fernwirk- und Fernmeßanbietern erforderlich ist. Die dazu notwendigen Festlegungen sind im Vertrag zwischen den Unternehmen und den Fernwirk- und Fernmeßanbietern zu vereinbaren. Die Verantwortung für den rechts- und vereinbarungsgemäßen Abruf der Informationen hat der Fernwirk- und Fernmeßanbieter.

Sofern keine konkreten Anhaltspunkte vorhanden sind, die einen unzulässigen Abruf begründen könnten, brauchen die Unternehmen damit auch die Berechtigung des Abrufes nicht zu überprüfen.

Die Regelung in Absatz 2 umfaßt insbesondere die Höchstdauer der Speicherung von Fernwirk- und Fernmeßinformation an Versorgungsunternehmen zur Verbrauchsermittlung. Sie beträgt höchstens vier Werktage bei den Unternehmen, sofern nicht eine sofortige Übermittlung an das Versorgungsunternehmen erfolgt.

Zu § 15

In dieser Regelung werden die datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen für das Betreiben von Nachrichtenübermittlungssystemen mit Zwischenspeicherung für die Unternehmen festgelegt.

Zu § 16

Abweichend von dem generellen Inkrafttreten der Datenschutzverordnung zum 1. Juli 1991 können die Vorschriften zur wahlweisen Speicherung der Verbindungsdaten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und die Vorschrift zur Anonymisierung der Anrufe bei ausgewählten Beratungsstellen nach § 6 Abs. 9 Satz 5 erst nach Fertigstellung umfangreicher Datenverarbeitungsprogramme in Kraft treten. Die späteste Frist dafür ist der 1. Juli 1992.

27.09.91

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen (Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung - UDSV -)

- Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.



Anlage

A n d e r u n g e n  
und  
E n t s c h l i e ß u n g  
der  
Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen,  
die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen  
(Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung - UDSV -)

1. Zu § 5

In § 5 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Schon im Hinblick auf die  
Unvorhersehbarkeit der techni-  
schen Entwicklung erscheint es  
nicht vertretbar, die Erhebung  
und Verarbeitung weiterer Ver-  
bindungsdaten allein von der  
Zustimmung des Bundesministers  
für Post und Telekommunikation  
abhängig zu machen. Dies wäre

auch verfassungsrechtlich bedenklich, weil § 14a Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen eine Subdelegationsermächtigung im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 Satz 4 GG nicht enthält. Eine - wie auch immer geartete - Beteiligung der in den Ländern jeweils zuständigen Datenschutzkontrollbehörden würde zudem keine Gewähr für eine bundesweit einheitliche Handhabung bieten.

2. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 Abs. 2  
sind die Worte "und Abs. 9 Satz 5"  
zu streichen.

Begründung:

Mit der Streichung werden die Tele-  
dienst-Unternehmen verpflichtet, die  
sich aus § 6 Abs. 9 Satz 5 ergebenden  
Bestimmungen sofort umzusetzen.

### Entschlieung

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, alsbald die Verordnung ber den Datenschutz bei Dienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM (TELEKOM-Datenschutzverordnung-TDSV) vom 24.06.1991 (BGBl. I S. 1390) der Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung-UDSV- nach Magabe der Beschlufassung des Bundesrates inhaltlich anzupassen. Auf diese Weise soll auch im Bereich der Deutschen Bundespost TELEKOM im Sinne des Datenschutzes die Vertraulichkeit der Anrufe bei solchen Stellen oder Personen, die Beratungsaufgaben in sozialen oder kirchlichen Bereichen wahrnehmen, ber die bereits bestehenden Regelungen hinaus in besonderer Weise gewhrleistet werden.  
Der Bundesrat bittet ferner die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, da bereits in der bergangszeit bis zur nderung der TDSV entsprechend verfahren wird.
  
2. Der Bundesrat nimmt die zwischen den Vertretern der Kirchen und des Bundesministers fr Post und Telekommunikation erzielte Verstndigung vom 9. September 1991 zur Kenntnis.  
Der Bundesrat begrt, da der Bundesminister fr Post und Telekommunikation auf die DBP-TELEKOM derart einwirken wird, da der Einzelentgeltnachweis bis zum 1.7.1992 nicht in der Form des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c der TDSV angeboten wird.  
Der Bundesrat hlt es fr notwendig, da der Bundesminister fr Post und Telekommunikation die Datenschutzverordnungen an Hand der technischen Neuentwicklungen und der gewonnenen Erfahrungen berprfen und ggfs. einer berarbeitung unterziehen wird.  
Dabei sollen die bestehenden Bedenken der Kirchen im Blick auf die seelsorgerischen und beratenden Aufgaben besonders bercksichtigt werden.  
Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn nach Ablauf von drei Jahren ber das Ergebnis der berprfung zu unterrichten.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Entwurf zur Änderung von § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen einzubringen, mit dem eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten geschaffen wird, die im Fernmeldeverkehr insbesondere nach Einführung der neuen Techniken anfallen und die von den Organen der Strafverfolgung angefordert werden können.

Nach der bisherigen, jahrzehntealten Fassung des § 12 FAG kann "in strafgerichtlichen Untersuchungen (...) der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat." Nach Einführung der neuen Techniken - insbesondere ISDN - ist vorgesehen, daß regelmäßig die Verbindungsdaten jeder Telekommunikation gespeichert werden (§ 5 Abs. 1 des Entwurfs der UDSV). Damit werden auch die Daten beider Kommunikationspartner festgehalten, d. h. wer wann mit wem Verbindung aufgenommen hat; bisher war dies nur ausnahmsweise ("Fangschaltung") der Fall.

Hinzu kommt, daß mit der Schaffung neuer Telekommunikationsdienste (Bildschirmtext, Telefax, Teletex), die auch dem Fernmeldeverkehr zuzurechnen sind, der Anwendungsbereich der Vorschrift erheblich erweitert wird.

Schließlich bietet die regelmäßige Speicherung der Verbindungsdaten den Organen der Strafverfolgung Zugriffsmöglichkeiten auf Verbindungsdaten, die sie bisher nur über die engen Voraussetzungen der §§ 100 a, 100 b StPO (konstitutiver Beschluß des Richters, Beschränkung auf Katalogtatbestände, ständige Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme) erheben konnten. In Teilbereichen kann nun das Zugriffsverfahren von §§ 100 a, 100 b StPO auf § 12 FAG verlagert werden, eine Vorschrift, die aber eine wesentlich niedrigere Zugriffsschwelle vorsieht.

Der über § 12 FAG mögliche Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) erhält somit eine neue Qualität.

Ein umfassender Grundrechtsschutz verlangt, diesen Eingriff auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Der Gesetzgeber ist deshalb gehalten, auch unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots eine Neuregelung des § 12 FAG vorzunehmen, mit der die Eingriffsmöglichkeiten - abgestimmt mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung - unter engen Voraussetzungen und abschließend festgelegt werden.

Der enge Zusammenhang mit den Verarbeitungsvorschriften der UDSV gebietet eine möglichst zeitnahe Umsetzung der verfassungsrechtlich erforderlichen Änderungen.